

# Wasserbezugs- und Anschlussordnung

der

Wasserleitungsgenossenschaft e. G.

Stapel

Aufgrund eines Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat vom 30.07.2002 wird nach

- Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.08.2002 und
- Änderung des § 5 Abs. 1 am 23.11.2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung und
- weitere Änderungen wegen Übernahme der Messeinrichtungen, Beschluss der Generalversammlung am 10.11.2010 und
- Änderung wegen Namensänderung der Genossenschaft und § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1, Beschluss der Generalversammlung am 13.08.2019

folgende Wasserbezugs- und Anschlussordnung erlassen.

Die Wasserleitungsgenossenschaft e.G. zu Stapel, im Folgenden "Genossenschaft", ist für die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachstehenden Bedingungen zuständig:

## **Inhalt**

- § 1 Gegenstand der Verordnung
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Anschlussgebühren
- § 6 Rechnung und Bezahlung
- § 7 Art und Umfang der Versorgung
- § 8 Versorgungsstörungen und – unterbrechungen
- § 9 Hausanschluss
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Abnehmeranlage
- § 12 Überprüfung der Abnehmeranlage
- § 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Abnehmeranlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten
- § 14 Zutrittsrecht
- § 15 Technische Anschlussbedingungen
- § 16 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 17 Messung
- § 18 Nachprüfung der Messeinrichtung
- § 19 Ablesung
- § 20 Berechnungsfehler
- § 21 Bestimmungen über Wasserverwendung
- § 22 Beendigung und Unterbrechung der Versorgung
- § 23 Gerichtsstand
- § 24 Inkrafttreten

## § 1

### Gegenstand der Verordnung

Die Wasserbezugs- und Anschlussverordnung regelt das Verhältnis zwischen Genossenschaft und Abnehmer.

1. Sie schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer muss der Genossenschaft beitreten und haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Genossenschaft abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Genossenschaft auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Die Verordnung gilt nicht für die Vorhaltung von Löschwasser.

## § 2

### Vertragsabschluss

1. Der Versorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.
2. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz der Genossenschaft entnommen wird, so ist der Abnehmer verpflichtet, dies der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedem neuen Mitglied bei Vertragsabschluss auf Verlangen diese Verordnung auszuhändigen.

### § 3

#### Anschluss und Benutzungsrecht

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Versorgungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

### § 4

#### Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft anzuschließen, wenn sie an eine Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsanleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Baugebieten sind nach der Fertigstellung der betriebsfertigen Wasserleitung anzuschließen.

### § 5

#### Anschlussgebühren

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschlussgebühren für neu errichtete Häuser oder Wohneinheiten zu bezahlen, deren Höhe durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt wird. (Siehe § 12 e der Satzung).
2. Kommen nach der Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse durch später erbaute weitere Wohneinheiten hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Versorgungsnetzes, so ist ebenfalls eine Anschlussgebühr für die nachträglich erbauten Wohneinheiten zu entrichten.

3. Für einen weiteren separaten Hausanschluss einer Wohneinheit, z. B. wegen Teilung der früheren Wohneinheit, ist eine Anschlussgebühr zu entrichten.
4. Die, durch den Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festgesetzte Anschlussgebühr muss bei der Genossenschaft eingegangen sein, bevor der Anschluss hergestellt werden darf.
5. Der Genossenschaft sind auf Verlangen Bauzeichnung und Leitungspläne zur Prüfung einzureichen.
6. Bei außergewöhnlichen Anlagen ( Gewerbebetriebe, Aussiedlungen, Industrieunternehmen ) entscheidet der Vorstand im Einzelfall die Höhe der Anschlussgebühr.
7. Für den Anschluss von Weidetränken sind die tatsächlichen Anschlusskosten zu entrichten.

## § 6

### Rechnung und Bezahlung

1. Der Berechnung der Grundgebühren und Jahrespauschalen liegt das Geschäftsjahr der Genossenschaft zugrunde. Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt der Vorstand.
2. Das Entgelt setzt sich aus einer Wasservorhaltegebühr für die Bereitstellung der Wasserversorgung (Grundgebühr) und einer Wasserversorgungsgebühr (Entgelt für die pauschalen Versorgungseinheiten) zusammen.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Errechnung des Wasserpreises erforderliche Auskünfte zu erteilen.
4. Die Jahresrechnung ist grundsätzlich in einem Betrag zu leisten und wird 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Für die pünktliche Bezahlung ist in jedem Fall das Genossenschaftsmitglied selbst verantwortlich.
5. Mahngebühren für schriftliche Mahnungen werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzug- und Vollstreckungsverfahren erhoben und bemessen sich nach der Höhe des Mahnbetrages.
6. Im Falle einer schriftlichen Androhung der Versorgungseinstellung wird ein Verzugsschaden in Rechnung gestellt, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
7. Erfordert die verspätete Bezahlung einen Personal- und Sacheinsatz am Tage der geplanten Versorgungseinstellung bei der Verbrauchsstelle, wird ein erhöhter Verzugsschaden berechnet, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

8. Die Kosten einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung infolge der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

## § 7

### Art und Umfang der Versorgung

1. Die Genossenschaft stellt das Wasser zu den durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzten Preisen zur Verfügung.
2. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart ( Trink- oder Brauchwasser ) entsprechen. Die Genossenschaft kann das Wasser nur unter dem Druck und in der Beschaffenheit liefern, die durch die Aufbereitungstechnik im Wasserwerk gegeben sind. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Abnehmers möglichst zu berücksichtigen.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz der Genossenschaft zu decken. Vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Abnehmer Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz möglich sind.
4. Stellt der Abnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

### Versorgungsstörungen und -unterbrechungen

Die Genossenschaft stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkungen zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Genossenschaft an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
3. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Genossenschaft hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu beheben.

4. Die Genossenschaft hat die betroffenen Abnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Genossenschaft dies nicht zu vertreten hat, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
5. Nachlässe und Schadenersatz werden in keinem Fall, auch nicht bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung, bei Minderung des Druckes, Mängeln in der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen gewährt.

## § 9

### Hausanschluss

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Hausanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet vor der ersten Absperrarmatur im Haus.
2. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Genossenschaft und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Vorstand der Genossenschaft bestimmt. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren abgeschlossenen Wohnungen mit verschiedenen Eigentümern entscheidet die Genossenschaft über Art und Zahl der Hausanschlüsse. Reihenhäuser können bei einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, bleibt es der Genossenschaft überlassen, an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird. Sie soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Abnehmers Rücksicht nehmen.
4. Die Eintragung von Baulasten muss vor der Herstellung auf Kosten des Abnehmers erfolgen.
5. Eine Haftung der Genossenschaft für Hausanschlussleitungen die nicht aus Kunststoffrohre nach DVGW DIN 19533 PE-hart (PE-HD) für Druckstufe 10 bestehen ist ausgeschlossen und geht zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Kosten für notwendige Reparaturen von Altanlagen sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Ebenfalls ist eine Haftung der Genossenschaft bei Reparaturschäden im Anschlussraum ausgeschlossen.
6. Der Anschlussnehmer erstattet der Genossenschaft die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

7. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Das Freimachen der Leitungstrasse von Strauchwerk u. ä. sowie die Wiederherstellung von Grünflächen werden vom Anschlussnehmer selbst veranlasst. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
8. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen sind der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
9. Kosten von Schäden an der Hausanschlussleitung, die nachweislich durch Einwirkungen des Anschlussnehmers (insbes. Wurzelschäden, Quetschungen, Abtrennungen ect.) entstanden sind, gehen zu seinen Lasten.
10. Die Hausanschlussleitung muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Carport, Stützmauer, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Erdüberdeckung haben. Bei Nichteinhaltung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder nach Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
11. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Genossenschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
12. Die Verbindung mehrerer Hausanschlussleitungen untereinander ist nicht gestattet.

## § 10

### Grundstücksbenutzung

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.
2. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Befindet sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so entscheidet die Genossenschaft, ob für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen Anwendung finden.
4. Grundstückseigentümer die einen Anschluss haben, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitungen von Wasser durch ihre Grundstücke und die Verlegung von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden und an den von der Genossenschaft erstellten



Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen. Die Genossenschaft kann dingliche Sicherung verlangen.

5. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
6. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Genossenschaft zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
7. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Genossenschaft unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
8. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Genossenschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 4 und 7 beizubringen.
9. Für abverkaufte Grundstücke, sowie für Grundstücke die geteilt werden und worauf schon Wasseranschluss vorhanden ist und auf denen dann gebaut wird, ist gleichfalls die volle Anschlussgebühr zu entrichten.

## § 11

### Abnehmeranlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich und geht zu dessen Lasten. Schäden innerhalb der Anlage müssen vom Abnehmer ohne Verzug beseitigt werden. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen.
3. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS- Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers; dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Genossenschaft oder Dritten entsteht.

## § 12

### Überprüfung der Abnehmeranlage

1. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Abnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Genossenschaft berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Genossenschaft keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## § 13

### Betrieb, Erweiterung und Änderung der Abnehmeranlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

1. Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Genossenschaft oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Genossenschaft mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrundlagen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
3. Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der Versorgung durch die Genossenschaft gedeckt wird.

## § 14

### Zutrittsrecht

Der Abnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu seinen Räumen und zu den Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

## § 15

### Technische Anschlussbedingungen

Die Genossenschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Genossenschaft abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 16

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Die Genossenschaft kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## § 17

### Messung

1. Die Genossenschaft stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Die Genossenschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung

Aufgabe der Genossenschaft. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Abnehmers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Abnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3. Der Abnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 18**

### Nachprüfung der Messeinrichtung

1. Der Abnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Abnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Genossenschaft, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen der Genossenschaft zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

## **§19**

### Ablesung

1. Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Genossenschaft möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Genossenschaft vom Abnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
2. Solange der Beauftragte der Genossenschaft die Räume des Abnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Genossenschaft den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Übermittlung der Ableseergebnisse zur Erhebung kommunaler Abgaben erfolgt gegen ein Entgelt für jede von der Genossenschaft abgelesene Verbrauchsstelle, das vom Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt wird.

## **§ 20**

### Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag

zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Genossenschaft den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## § 21

### Bestimmungen über Wasserverwendung

1. Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Einschränkungen vorgesehen sind. Die Genossenschaft kann die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist. Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, (Vorstands- bzw. Versammlungsbeschlüsse) sind für die Abnehmer verbindlich.
2. Das Wasser wird nur für Zwecke der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung gestellt. Das Beregnen von Rasenflächen und Auffüllen von Gartenteichen soll grundsätzlich vermieden werden. Weiterleitung an Dritte ist untersagt.
3. Der Bezug von Bauwasser ist vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Darüber ob überhaupt und in welcher Höhe für die Entnahme von Bauwasser ein Entgelt an die Genossenschaft zu entrichten ist, hat der Vorstand zu beschließen.
4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken (z.B. Wirtschaftszelte, Beregnen von Sportplätzen und Neuanpflanzungen, Schaustellung u.s.w. ) entnommen werden, ist dieses rechtzeitig zu beantragen. Die Wassergebühren werden im Einzelfalle durch den Vorstand vereinbart.

## § 22

### Beendigung und Unterbrechung der Versorgung

1. Wird der Bezug von Wasser oder die Versorgung nach Abs. 3. eingestellt, so bleibt das Mitglied für die Bezahlung des Grundpreises und der angefallenen Wassergebühren sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen haftbar.
2. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt der bisherige Abnehmer, bzw. das bisherige Mitglied haftbar. Die Genossenschaft ist nicht

verpflichtet, einen bestehenden Anschluss auf einen Dritten zu übertragen. Die Verpflichtungen, die das Mitglied hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangen ist, gehen auf seinen Rechtsnachfolger über, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung getroffen wurde.

3. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist um,
  - 3.1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - 3.2 den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  - 3.3 zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Genossenschaft oder Dritter, oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Genossenschaft berechtigt die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- a) Nichtbezahlung der festgesetzten Anschlussgebühren trotz Mahnung,
  - b) Nichtbezahlung der Wassergebühren trotz Mahnung,
  - c) Zutrittsverweigerung gegenüber eines Beauftragten der Genossenschaft,
  - d) unbefugte Änderung an bestehende Einrichtungen,
  - e) Beschädigung der Genossenschaft gehörenden Einrichtungen,
  - f) Nichtausführung einer von der Genossenschaft vertragsmäßig geforderten Veränderung der Wassereinrichtungen,
  - g) die widerrechtliche Entnahme von Wasser,
  - h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers für die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen,
  - i) Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen, sobald die Genossenschaft geschädigt wird.
  - j) Im Wiederholungsfall ist die Genossenschaft außerdem zum fristlosen Abbruch der Versorgung berechtigt.
4. Von der Genossenschaft abgetrennte oder abgesperrte Versorgungsleitungen dürfen ohne der Genehmigung des Vorstandes nicht wieder angeschlossen oder in Betrieb genommen werden.

5. Die von der Genossenschaft gem. Abs. 3. unterbrochene Versorgung ist nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der Genossenschaft entstandenen Kosten wieder aufzunehmen.

## § 23

### Gerichtsstand

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten zwischen Abnehmer und Genossenschaft ist Schleswig.

## § 24

### Inkrafttreten

Vorstehende Wasserbezugs- und Anschlussordnung tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung am 13.08.2019 in Kraft.

Stapel, den 13.08.2019

Wasserleitungsgenossenschaft e.G.  
Stapel

Der Aufsichtsrat:

Der Vorstand:

Hans-Werner Carl

Peter Retzlaff

Dirk Schlüter

Jörg Lundelius

Udo Jensen

Bernd Vorpahl